

1. Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang ausübt, muss einen auf Grund eines Fischereierlaubnisvertrages (§ 18) ausgestellten Erlaubnisschein des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters bei sich führen. Er ist verpflichtet, den Erlaubnisschein auf Verlangen den Fischereiaufsichtspersonen, den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern zur Einsichtnahme auszuhändigen (§ 41 Abs. 1).
2. Ein Fischereierlaubnisvertrag darf nur mit Personen abgeschlossen werden, die Inhaber eines Fischereischeines sind (§ 18 Abs. 1).
3. Für offene Gewässer kann die Fischereibehörde zur Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes die Höchstzahl der Fischereierlaubnisverträge gegenüber dem Fischereiberechtigten oder dem Fischereipächter festsetzen sowie die Fangerlaubnis auf bestimmte Fischarten, Fangmengen oder Fangmittel beschränken (§ 18 Abs. 2).
4. Ein Erlaubnisschein ist nicht erforderlich (§ 41 Abs. 2)
 1. für Personen, die einen Fischereiberechtigten, Fischereipächter oder einen von diesen beauftragten Inhaber eines Fischereischeines bei der Ausübung des Fischfanges unterstützen; dies gilt nicht für die Ausübung des Fischfanges mit der Handangel oder mit Geräten zum Fang von Köderfischen.
 2. bei genehmigten fischereilichen Veranstaltungen
5. Der Erlaubnisschein zum Fischfang muss mindestens folgende Angaben enthalten (§ 42):
 1. Bezeichnung des zum Abschluss des Fischereierlaubnisvertrages Berechtigten sowie dessen Unterschrift oder die Unterschrift seines Bevollmächtigten.
 2. Name, Vorname und Wohnung des Inhabers des Erlaubnisscheines.
 3. Datum der Ausstellung und Gültigkeitsdauer; diese darf 1 Jahr nicht überschreiten und muss mit dem Ablauf des Kalenderjahres enden.
 4. Bezeichnung des Gewässers, auf das sich der Erlaubnisvertrag bezieht.
 5. Angabe über die zugelassenen Fanggeräte und Fahrzeuge.
6. Wer den Fischfang ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führen und diesen ebenso wie den Erlaubnisschein auf Verlangen den Aufsichtspersonen, den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern zur Einsichtnahme aushändigen. Ein Fischereischein ist unter den Voraussetzungen des Abs. 4 nicht erforderlich (§ 33 Abs. 1 und 2).
7. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Fanggeräten oder Fahrzeugen fischt, die im Erlaubnisschein nicht aufgeführt sind (§ 62 Abs. 1 Nr. 9).